

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13/2013**

Herausgeber:      Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
16. 10. 2013

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Dienstanweisung zum Datenschutz  
an der Hochschule Merseburg

# Dienstanweisung zum Datenschutz an der Hochschule Merseburg

## § 1 Präambel

Die Hochschule Merseburg als öffentlich-rechtliche Körperschaft des Landes Sachsen-Anhalt unterliegt dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA). Die Hochschule praktiziert den Datenschutz zum Schutz der Personen, zu denen die Daten gehören.

## § 2 Grundsätze

Jeder Mitarbeiter der Hochschule ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen in seinem Bereich verantwortlich. Er ist diesbezüglich seinem Vorgesetzten, der Hochschulleitung sowie dem Datenschutzbeauftragten (siehe § 3) rechenschaftspflichtig.

Um datenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden sind an der Hochschule Merseburg folgende Grundsätze des Datenschutzes zu beachten:

- **Datensparsamkeit.** Es werden nur Daten erhoben, die für den beabsichtigten Zweck zwingend erforderlich sind. Daten werden nicht vorsorglich oder auf Vorrat erhoben oder gespeichert.
- **Schutz und Beteiligung der Betroffenen.** Sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, haben Personen deren Daten erhoben, gespeichert oder verarbeitet werden, grundsätzlich ein Kenntnis-, Auskunfts- und Widerspruchsrecht zu den über sie gespeicherten Daten.
- **Transparenz.** Alle Prozesse zur Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung müssen nachvollziehbar gestaltet und dokumentiert werden.
- **Revisionsfähigkeit.** Die Handhabung personenbezogener Daten muss nachprüfbar sein. Dabei ist zu beachten, dass Protokollierungen selber bereits datenschutzrechtlich relevant sind.
- **Datensicherheit.** Da ohne ausreichende Datensicherheit kein Datenschutz möglich ist, sind alle Betriebsordnungen des Rechenzentrums zur Datensicherheit sorgfältig einzuhalten.

## § 3 Beauftragter für den Datenschutz

Gemäß §14a des DSG-LSA setzt die Hochschule Merseburg einen Beauftragten für den Datenschutz (DSB) ein; er ist in dieser Funktion weisungsfrei. Er darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Einsicht in personenbezogene Datenverarbeitungsvorgänge nehmen und ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Sein Aufgabenbereich umfasst:

- Unterstützung der Hochschulleitung bei der Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes,
- Beratung der Mitarbeiter und Studenten der Hochschule bei der Einführung automatisierter Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Durchführung einer Vorabkontrolle (siehe § 4),
- Unterrichtung und Beratung von Mitarbeitern über Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit nach Abstimmung mit der Hochschulleitung und
- Kontrolle des Verzeichnisses automatisierter Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Verfahrensverzeichnis, siehe § 4).

## § 4 Vorabkontrolle und Verfahrensverzeichnis

Vor der Einführung jeglicher automatisierter Verfahren ist eine Vorabkontrolle durchzuführen, bei der die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen ist. Zu diesem Zwecke ist der Datenschutzbeauftragte rechtzeitig und umfassend durch den verantwortlichen Leiter zu informieren. Ohne erfolgte Vorabkontrolle darf kein automatisiertes Verfahren zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Betrieb genommen werden. Das betrifft bereits einen möglichen Testbetrieb. Weiterhin ist das Formblatt zum Verfahrensverzeichnis (siehe

Anlage 1) auszufüllen, wobei der Datenschutzbeauftragte bei Bedarf Hilfestellung erteilt.

### **§ 5 Auftragsdatenverarbeitung**

Jedwede Weiterleitung von personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Aufträgen zur Verarbeitung personenbezogener Daten an außerhalb der Hochschule Merseburg stehende Einrichtungen oder Unternehmen bedarf einer vorherigen datenschutzrechtlichen Überprüfung. Handelt es sich bei dem Empfänger der Daten oder dem Auftragnehmer um eine juristische Person, die nicht dem DSGVO-LSA untersteht, so ist gemäß § 8 DSGVO-LSA die Hochschule Merseburg als Auftraggeber für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen auch beim Empfänger bzw. Auftragnehmer verantwortlich. Um diese Verantwortung effektiv wahrnehmen zu können, ist die Auftragserteilung zwingend einer bestimmten Form zu unterwerfen. (siehe Muster in Anlage 2).

Die Vernichtung von Akten und elektronischen Datenträgern, welche personenbezogene Daten beinhalten, durch nicht der Hochschule Merseburg angehörige Personen oder Unternehmen ist ebenso als Auftragsdatenverarbeitung zu behandeln.

### **§ 6 Datenschutz in Lehre und Forschung**

Lehrbeauftragte haben die umfassende Verpflichtung, auch bei den wissenschaftlichen Arbeiten ihrer Studenten die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu überwachen. Das betrifft insbesondere Projekte im Internet.

Alle EDV-gestützten Umfragen, welche zu wissenschaftlichen Zwecken oder in der Lehre durchgeführt werden, sind zur Vorabkontrolle dem Datenschutzbeauftragten zur Kenntnis zu geben und bei deren Durchführung ist §7 zu beachten.

### **§ 7 Nutzung von IT-Ressourcen**

Für alle dienstlichen Datenübertragungen oder -verarbeitungen (Dateitransfer, E-Mail, SMS, Cloud-Computing usw.) sind Server der Hochschule, des DFN-Vereins oder entsprechende Ressourcen der Wissenschaftsinstitutionen der Bundesrepublik Deutschland zu nutzen. Wenn das in begründeten Einzelfällen nicht möglich ist, so ist streng darauf zu achten, dass die Datenverarbeitung oder -speicherung ausschließlich auf Servern stattfindet, die den deutschen Datenschutzgesetzen bzw. den EU-Datenschutzrichtlinien unterliegen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Dienstanweisung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Gleichzeitig erlischt die Zentrale Betriebsordnung Video- und Raumüberwachung (Amtliche Bekanntmachung 15/09 vom 27. 11. 2009).

Dr. Bernd Janson  
Kanzler

### **Anlagen**

Anlage 1 Formblatt Verfahrensverzeichnis

Anlage 2 Muster-Vertragsentwurf Auftragsdatenverarbeitung

Diese Dienstanweisung enthält zwei Anlagen, zu denen hier und auf den Intranet-Seiten des Datenschutzbeauftragten zusätzliche Erläuterungen gegeben werden. Diese Anlagen sind aus dem Intranet in maschinenlesbarer Form herunterladbar.

### **Hinweise zur Anlage 1 Formblatt Verfahrenverzeichnis**

Das Verfahrensverzeichnis beruht auf den gesetzlichen Vorschriften des Landes-Datenschutzgesetzes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA). Dessen vollständiger und aktueller Wortlaut kann jederzeit auf den Webseiten des Landesbeauftragten für den Datenschutz nachgelesen werden. Zusätzlich befindet sich ein Link darauf auf den Intranet-Seiten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der HS Merseburg. Das Formblatt selbst kann beim Landesbeauftragten als Word-Datei und als PDF-Datei heruntergeladen werden. Bereits mit dem Namen der HS Merseburg versehene Versionen können im Intranet der HS Merseburg heruntergeladen werden. Das PDF-Dokument besteht aus fünf Seiten, wovon die beiden letzten Seiten lediglich eine Ausfüllanleitung beinhalten und nicht mit ausgedruckt werden müssen. Das Word-Dokument bietet mehr freien Raum zum Ausfüllen und hat deshalb bei gleichem Inhalt mehr Seiten.

Zusätzliche Erläuterungen als Ausfüllhilfe werden in dem Word-Dokument der HS Merseburg farbig eingefügt. Diese farbigen Textpassagen sind beim Ausfüllen vollständig zu löschen!

### **Hinweise zur Anlage 2 Muster-Vertragsentwurf Auftragsdatenverarbeitung**

Dieser Muster-Vertragsentwurf soll Hinweise geben, welche Problemfelder bei der Gestaltung von Verträgen mit Hochschulfremden, für die nicht das DSG-LSA gilt, berücksichtigt werden müssen, sofern diese personenbezogene Daten oder deren Verarbeitung berühren. Der Wortlaut dieses Entwurfes muss in einen externen Vertrag nicht identisch übernommen werden. Vielmehr können die Passagen daraus in einen anderen Vertrag sinngemäß eingefügt werden. Der Entwurf soll lediglich als Anregung dienen, damit ein solcher Vertrag bei einer Auftragsdatenverarbeitung die gesetzlichen Anforderungen erfüllen kann.

## Anlage 1 zur Dienstanweisung Datenschutz (Verfahrensverzeichnis)

### Festlegungen für ein automatisiertes Verfahren für das Verfahrensverzeichnis nach § 14 Abs. 3 Satz 1 DSGVO LSA

Verantwortliche Stelle: <b>Hochschule Merseburg Geusaer Straße 88 06217 Merseburg</b>	Stand vom:
1. Bezeichnung des Verfahrens	
2. Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung (Die Zwecke und Rechtsgrundlagen vorgesehener Übermittlungen sind unter 5. angegeben)	
3. Kreis der Betroffenen	

<input type="checkbox"/> Vorabprüfung nach § 14 Abs. 2 DSGVO LSA erfolgt, weil
<input type="checkbox"/> es sich um ein Abrufverfahren nach § 7 Abs. 1 Satz 1 DSGVO LSA handelt
<input type="checkbox"/> personenbezogene Daten besonderer Art (§ 2 Abs. 1 Satz 2 DSGVO LSA) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden
<input type="checkbox"/> das Erheben, Verarbeiten oder Nutzen dazu bestimmt ist, die Persönlichkeit der oder des Betroffenen zu bewerten (§ 4a Abs. 1 DSGVO LSA)
<input type="checkbox"/> mobile personenbezogene Datenträger (§ 2 Abs. 11 DSGVO LSA) eingesetzt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum/ Unterschrift (der für die Erstellung/Änderung verantwortlichen Person)

4. Art der Daten			
5./6. vorgesehene Empfänger	Weitergabe oder Übermittlung		
	Zweck	Rechtsgrundlage	Anlass und Häufigkeit
a) innerhalb der verantwortlichen Stelle			
b) bei Übermittlung (auch in Drittländer) aa) im Inland, innerhalb der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums bb) in Drittländer (stets erfüllt bei Einstellung ins Internet)			A
c) bei Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung im Auftrag			

7. Regelfristen für a) die Löschung b) die Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung
--

8. Zugriffsberechtigte (bitte erläutern)
--

9.1 Maßnahmen nach § 6 Abs. 2 DSG LSA zur Gewährleistung der		Dienstanweisung liegt bei <input type="checkbox"/>
Vertraulichkeit	Art der Maßnahme (bitte erläutern)	
Integrität	Art der Maßnahme (bitte erläutern)	
Verfügbarkeit	Art der Maßnahme (bitte erläutern)	
Authentizität	Art der Maßnahme (bitte erläutern)	

Revisionsfähigkeit	Art der Maßnahme (bitte erläutern)
Transparenz	Art der Maßnahme (bitte erläutern)
9.2 Art der Geräte (Hardware): (bitte erläutern)	
<input type="checkbox"/> Großrechner: <input type="checkbox"/> Server: <input type="checkbox"/> Client: <input type="checkbox"/> Einzelplatzsystem:	
9.2.1 Art der Geräte (Hardware) zum Anschluss an Fremdnetze: (bitte erläutern)	
<input type="checkbox"/> kein Anschluss an Fremdnetze <input type="checkbox"/> Intranet (z.B. Landesnetz): <input type="checkbox"/> Internet:	
9.2.2 Verfahren zur Übermittlung (bitte erläutern):	
<input type="checkbox"/> leitungs- gebunden <input type="checkbox"/> Funk <input type="checkbox"/> Disketten <input type="checkbox"/> Kassette (Streamer) <input type="checkbox"/> Magnetband <input type="checkbox"/> Sonstige (bitte erläutern)	
9.3 eingesetzte Software (Betriebssysteme; Anwendungssoftware): (bitte erläutern)	
<input type="checkbox"/> Großrechner: <input type="checkbox"/> Server: <input type="checkbox"/> Client: <input type="checkbox"/> Einzelplatzsystem:	
9.3.1 eingesetzte Software zum Anschluss an Fremdnetze: (bitte erläutern)	
<input type="checkbox"/> kein Anschluss an Fremdnetze <input type="checkbox"/> Intranet (z.B. Landesnetz): <input type="checkbox"/> Internet:	
9.3.2 Verfahren zur Sperrung von personenbezogenen Daten	
<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden (bitte erläutern)	
9.3.3 Verfahren zur Löschung von personenbezogenen Daten	
<input type="checkbox"/> nicht vorhanden <input type="checkbox"/> vorhanden (bitte erläutern)	

## **Anlage 2 zur Dienstanweisung zum Datenschutz an der Hochschule Merseburg (Mustervertrag)**

### **Muster-Vertragsentwurf Auftragsdatenverarbeitung / Datenschutz**

Die HS Merseburg als Auftraggeber (AG) erteilt hiermit den Auftrag zur Durchführung folgender Arbeiten/Leistungen

- ...

an ...  
als Auftragnehmer (AN).

Der Auftraggeber unterliegt den gesetzlichen Bestimmungen des Landes-Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) und ist danach verpflichtet, die Einhaltung dieser Bestimmungen auch beim AN sicherzustellen und zu kontrollieren. Im Einzelnen verpflichtet sich der Auftragnehmer deshalb mit der Auftragsannahme zur Einhaltung folgender Rahmenbedingungen:

1. Der AN benennt mit Auftragsannahme dem AG eine Person, die in seinem Hause für die Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) verantwortlich ist und im Rahmen dieses Auftrages die Einhaltung der Bestimmungen des DSG-LSA überwacht und dem AG gegenüber dokumentiert. Der AN bestätigt, dass ihm die datenschutzrechtlichen Gesetze und Vorschriften bekannt sind und er keinerlei Hindernisse bei deren Einhaltung sieht.
2. Die im Rahmen der Auftragsabarbeitung in den Einflussbereich des AN gelangenden personenbezogenen Daten werden vom AN ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Auftrag verwendet.
3. Personenbezogene Daten werden vom AN nicht an Dritte weitergegeben und er ergreift geeignete Maßnahmen, damit Dritte keine Kenntnis davon erlangen und keine Möglichkeit zur Beeinflussung der Daten erhalten können. Ist eine derartige Weitergabe an Dritte im Rahmen der Auftragsabarbeitung unabdingbar, so ist der Dritte entsprechend den Datenschutzbestimmungen zu verpflichten und der AG vor der Weitergabe vollständig darüber zu informieren. Die Beauftragung Dritter bedarf der schriftlichen Zustimmung des AG.
4. Die mit dem Auftrag in Verbindung stehenden Daten werden vom AN von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt. Datenträger, die vom AG stammen bzw. für ihn genutzt werden, hat der AN besonders zu kennzeichnen; deren Ein- und Ausgänge sind zu dokumentieren.
5. Sollten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten Ereignisse eingetreten sein, die eine Verletzung der Datenschutzbestimmungen verursacht haben oder verursachen können, wird der AN den AG unverzüglich und umfassend darüber informieren.
6. Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der AN dem AG sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen und erstellten Verarbeitungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, auszuhändigen. Verwendete Datenträger sind sicher zu löschen, zu vernichten oder dem AG zu übergeben, das betrifft auch sämtliche möglicherweise existierenden Datensicherungen. Diese Löschung bzw. Vernichtung wird dem AG durch ein Protokoll vom AN schriftlich beurkundet.
7. Alle Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Der AG hat das Recht, Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung zu erteilen. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

8. Der AN haftet dem AG für Schäden, die der AN, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen schuldhaft verursachen. Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem DSG-LSA, dem BDSG oder anderen Vorschriften für den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Auftragsverhältnisses erleidet, ist der AG gegenüber dem Betroffenen verantwortlich. Soweit der AG zum Schadensersatz gegenüber dem Betroffenen verpflichtet ist, bleibt ihm der Rückgriff beim AN vorbehalten.